

GR_GERICHTE U 2015 84 vom 30. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_84

FR: GR_GERICHTE U 2015 84 du 30 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE U 2015 84 del 30 ottobre 2015

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

a) Vorliegend erfüllt die Eingabe vom 2. September 2015 die soeben genannten gesetzlichen Anforderungen mitnichten. Zwar liegt der Eingabe die Verfügung vom 24. August 2015 bei, doch ist die darin aufgeführte Sachverhaltsschilderung teilweise unverständlich. Entscheidend ist jedoch, dass der Eingabe auch kein Rechtsbegehren entnommen werden kann, aus welchem hervorgehen würde, inwiefern diese Verfügung abgeändert werden soll. Ebenso enthält die Eingabe einen unvollständigen Sachverhalt sowie keine sachbezogene Begründung, indem sie somit jeden Bezug zur angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vermissen lässt. b) Aufgrund der offensichtlich mangelhaften Eingabe, wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert – unter ordnungsgemässer Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne – bis zum

E. 5

Oktober 2015 die Eingabe zu verbessern bzw. diese den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Innert dieser Frist ging dem Gericht jedoch keine verbesserte Eingabe zu. c) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerdeeingabe in formeller Hinsicht – trotz entsprechender Aufforderung – den gesetzlichen Anforderungen nach Art. 38 VRG nicht zu genügen vermag, weshalb auf die offensichtlich unbegründete Beschwerde androhungsgemäss nicht eingetreten werden kann. Das vorliegende Verfahren verursachte infolge Nichteintretens einen unterdurchschnittlichen Aufwand, weshalb ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (vgl. Art. 73 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.